der Linde AG, vertreten durch den Vorstand als Konzernleitung,

und

dem Europäischen Betriebsrat der Linde AG

wird, nach Verhandlungen zwischen der Konzernleitung, vertreten durch Herrn Hartmuth Posner, Leiter HR Europe, dem Europäischen Betriebsrat der Linde AG, vertreten durch seinen Vorsitzenden, Herrn Gernot Hahl sowie dem BOC EF Agenda Setting Committee, die nachfolgende Neufassung der Konzernvereinbarung vom 16. Sept. 1996 über einen

Europäischen Betriebsrat

als alleiniges Gremium zur Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer des Linde-Konzerns in Angelegenheiten, die mindestens zwei Konzernunternehmen in verschiedenen Mitgliedsstaaten (grenzübergreifende Angelegenheiten) betreffen, vereinbart. Die Neufassung berücksichtigt die Änderungen vom 24. Juni 1999, 02. Juli 2002 und 31. Juli 2002.

1. Geltungsbereich

- 1.1 Die Vereinbarung gilt für alle Konzernunternehmen der Linde AG mit Sitz in einem Mitgliedsstaat der EU sowie des EWR. Die Vereinbarung erfasst alle Gesellschaften / Geschäftsbereiche dieser Unternehmen.
- 1.2 Konzernunternehmen sind alle Unternehmen, auf die die Linde AG einen beherrschenden Einfluss ausüben kann. Für die Feststellung des beherrschenden Einflusses gelten die Vorschriften des deutschen Gesetzes über Europäische Betriebsräte (EBR-Gesetz).
- 1.3 Die derzeit erfassten Konzernunternehmen sind in der <u>Anlage</u> aufgeführt. Über Änderungen wird der Europäische Betriebsrat nach Maßgabe der Nr. 3.3 informiert.

2. Allgemeine Grundsätze

- 2.1 Der Europäische Betriebsrat und die Konzernleitung werden bei der Unterrichtung und Anhörung auf der Grundlage gegenseitigen Vertrauens verfahren.
- 2.2 Die Mitglieder des Europäischen Betriebsrats sind verpflichtet, Informationen, die ihnen wegen ihrer Zugehörigkeit zu diesem Gremium bekannt geworden und von der Konzernleitung bzw. ihren Vertretern ausdrücklich als vertraulich bezeichnet worden sind, nicht an Dritte weiterzugeben. Dies gilt auch nach ihrem Ausscheiden aus dem Europäischen Betriebsrat.

Berater und Sachverständige, die der Europäische Betriebsrat hinzuzieht, sind in gleicher Weise zur Geheimhaltung verpflichtet.

3. Zusammensetzung

3.1 Der Europäische Betriebsrat wird ausschließlich bei der Spitze des Unternehmens gebildet.

Der Europäische Betriebsrat setzt sich aus Arbeitnehmern der Linde AG und der vom Geltungsbereich erfassten Konzernunternehmen zusammen. Die Leitung der entsendeberechtigten Gesellschaften bez. Geschäftsbereiche kann keine Mitglieder ernennen. Leitende Angestellte und Führungskräfte sind von einer Kandidatur für den EBR ausgeschlossen. Führungskräfte in diesem Sinne sind Mitarbeiter Linde ab Hay Grade 4 und bei ehemals BOC ab Hay Grade 18.

3.2 Die Zahl der Mitglieder wird nach den folgenden Grundsätzen ermittelt.

3.2.1 Vertreterzahl nach Mitgliedsstaaten

Für den Europäischen Betriebsrat sind Gesellschaften/Geschäftsbereiche entsendeberechtigt, die in einem Land mindestens 200 Beschäftigte haben.

Die entsendeberechtigten Gesellschaften bzw. Geschäftsbereiche eines Mitgliedlandes bilden gesellschaftsübergreifende Delegationen deren Stärke sich nach folgendem Schlüssel bestimmt.

200 bis 1 000 Beschäftigte	1 Mitglied
von 1 001 bis 2 999 Beschäftigte	2 Mitglieder
von 3 000 bis 3 999 Beschäftigte	3 Mitglieder
von 4 000 bis 4 999 Beschäftigte	4 Mitglieder
von 5 000 bis 5 999 Beschäftigte	5 Mitglieder
von 6 000 bis 7 999 Beschäftigte	6 Mitglieder
ab 8 000 Beschäftigte	7 Mitglieder

Sollten mehr Gesellschaften/Geschäftsbereiche entsendeberechtigt sein, als Plätze in den Länderdelegationen zur Verfügung stehen, entscheiden die entsprechenden Arbeitnehmervertretungen dieses Landes nach ihren nationalstaatlichen Gepflogenheiten über die Zusammensetzung der Delegation.

Sollten weniger Gesellschaften/Geschäftsbereiche entsendeberechtigt sein, als dem entsprechenden Land nach dem oben aufgeführten Schlüssel Mandate zur Verfügung stehen, oder hat ein entsendungsberechtigter Betrieb bzw. ein entsendungsberechtigtes Unternehmen keine Arbeitnehmervertretung oder fällt diese weg, so werden diese Mandate von der größten entsendeberechtigten Gesellschaft übernommen. Diese Verfahrensweise kommt auch zum tragen, wenn eine entsendeberechtigte Gesellschaft von ihrem Entsenderecht keinen Gebrauch macht.

3.3 Die sich derzeit ergebende Mitgliederzahl und ihre Verteilung auf die Linde AG und deren Konzernunternehmen ergeben sich aus der <u>Anlage</u>.

Die Mitgliederzahl und ihre Verteilung werden entsprechend den vorgenannten Grundsätzen von der Konzernleitung alle 2 Jahre, rechtzeitig vor der Zusammenkunft in der Mitte des Jahres, überprüft und das Ergebnis der Leitung des Europäischen Betriebsrates mindestens 4 Wochen vor der anstehenden Sitzung mitgeteilt.

4. Bestellung der Mitglieder und Mandatsdauer

- 4.1 Die Bestellung der Mitglieder wird nach den nationalen Vorschriften und / oder Gepflogenheiten durchgeführt. Das gleiche gilt für eine etwaige Abberufung.
- 4.2 Für jedes einzelne EBR-Mitglied wird nach den nationalen Vorschriften / Gepflogenheiten ein Stellvertreter bestellt, der das reguläre Mitglied im Verhinderungsfall oder im Falle eines frühzeitigen Ausscheidens aus dem Europäischen Betriebsrat bei EBR-Sitzungen vertritt.
- 4.3 Die Amtszeit des Mitglieds sowie des stellvertretenden Mitglieds beträgt 4 Jahre. Sie beginnt mit der Teilnahme an der dem Wahlgang folgenden ersten Sitzung des EBR. Sie endet früher, wenn das Mitglied nach 4.1 abberufen wird oder aus den Diensten der Linde AG oder eines Konzernunternehmens ausscheidet.

5. Geschäftsführung und Ausschüsse

- 5.1 Für die laufenden Geschäfte des Europäischen Betriebsrats wird eine Leitung eingerichtet (EBR-Leitung). Diese besteht aus 5 Mitgliedern und zwei stellvertretenden Mitgliedern und wird von den Mitgliedern des Europäischen Betriebsrats aus ihrer Mitte gewählt, wobei der Vorsitzende sowie der stellvertretenden Vorsitzende des Europäischen Betriebsrates aufgrund ihrer Funktion automatisch Mitglied der EBR-Leitung sind.
 - Eine Veränderung der Zahl der Mitglieder des Europäischen Betriebsrats hat keinen Einfluss auf die Zahl der Leitungsmitglieder.
- 5.2 Die EBR-Leitung nimmt sämtliche laufenden Aufgaben wahr (insbesondere die Abstimmung über die Tagesordnung für die Unterrichtung und Anhörungen). Ihr obliegt auch die Verteilung der Unterlagen bzw. Protokolle.
 - Die EBR-Leitung tritt im zeitlichen Zusammenhang mit den Sitzungen des Europäischen Betriebsrats zusammen. Nr. 7 bleibt unberührt.
- 5.3 Die Bildung von Ausschüssen erfolgt einvernehmlich innerhalb der EBR Leitung nach Absprache mit der Konzernleitung.

6. <u>Unterrichtung und Anhörung</u>

- 6.1 Der Europäische Betriebsrat tritt in Absprache zwischen seinem Vorsitzenden und der Konzernleitung in der Regel dreimal im Jahr eintägig zum Zweck der Unterrichtung und Anhörung in grenzübergreifenden Angelegenheiten am Sitz der Konzernleitung zusammen. Eine interne Sitzung der Arbeitnehmervertreter wird der gemeinsamen Sitzung mit der Konzernleitung vorgeschaltet.
- 6.2 Die Unterrichtung und Anhörung erfolgt im Rahmen einer gemeinsamen Sitzung durch die Konzernleitung bzw. deren Beauftragte und erstreckt sich auf die Entwicklung der Geschäftslage und die Perspektiven der Linde AG in den vom Geltungsbereich erfassten Staaten. Hierzu gehören insbesondere
 - grundlegende Veränderungen der Struktur / Organisation des Konzerns,
 - wirtschaftliche und finanzielle Situation,
 - Absatzlage,
 - Beschäftigungslage und voraussichtliche Entwicklung,
 - Investitionen von besonderer Bedeutung,
 - bedeutsame Zusammenschlüsse, Spaltungen, Verkleinerungen und Schließungen von Unternehmen oder Betrieben,
 - wesentliche Produktionsverlagerungen,
 - wesentliche Veränderungen der Mitarbeiterzahl.

Die Unterrichtung und Anhörung erfolgt auf der Grundlage des Geschäftsberichtes und der Quartalsberichte sowie der aktuellen Plandaten von der Konzernleitung.

- 6.3 Konferenz- und Protokollsprache sind Deutsch und Englisch. Für die Sitzung von Europäischem Betriebsrat und EBR-Leitung werden für die benötigten Fremdsprachen Dolmetscher zur Verfügung gestellt. Etwaige schriftliche Unterlagen werden, soweit erforderlich, ebenfalls in diesen Sprachen bereitgehalten.
- 6.4 Die Vertreter der IG-Metall und IGBCE (Industriegewerkschaft Bergbau, Chemie, Energie) im Aufsichtsrat der Linde AG können vom Europäischen Betriebsrat als Berater zu seinen Sitzungen hinzugezogen werden.

Der Europäische Betriebsrat kann für seine Arbeit nach näherer Vereinbarung mit der Konzernleitung Sachverständige in Anspruch nehmen, soweit dies zur ordnungsgemäßen Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist.

7. Unterrichtung und Anhörung bei außergewöhnlichen Umständen

- 7.1 Über außergewöhnliche Umstände in grenzübergreifenden Angelegenheiten, die unmittelbar auf Planungen oder Entscheidungen der Konzernleitung beruhen, unterrichtet die Konzernleitung die EBR-Leitung unverzüglich schriftlich. Zu der schriftlichen Unterrichtung kann die EBR-Leitung unverzüglich eine Stellungnahme abgeben.
- 7.2 Die EBR-Leitung hat das Recht zusammenzutreten und über diese Maßnahmen von der Konzernleitung unmittelbar unterrichtet und angehört zu werden.

An der Sitzung können die Mitglieder des Europäischen Betriebsrats teilnehmen, die für die Unternehmen bzw. Betriebe bestellt worden sind, welche unmittelbar von den Maßnahmen betroffen sind.

7.3 Außergewöhnliche Umstände sind solche Umstände, die erhebliche Auswirkungen auf die Interessen der Arbeitnehmer haben, insbesondere bedeutsame Verkleinerungen und Schließungen von Unternehmen oder Betrieben.

8. Information und Kommunikation

- 8.1 Konzernleitung und EBR-Leitung erstellen innerhalb von vier Wochen nach den jeweiligen EBR-Sitzungen ein Protokoll, das allen EBR-Mitgliedern in ihrer Muttersprache übersetzt zur Verfügung gestellt wird. Die EBR-Mitglieder sind verpflichtet, die jeweiligen nationalen Arbeitnehmervertretungen aller Gesellschaften/Geschäftsbereiche über die Ergebnisse der EBR-Sitzungen zu unterrichten. In Ermangelung von Arbeitnehmervertretungen müssen die Ergebnisse den Arbeitnehmern der einzelnen Gesellschaften/Geschäftsbereiche auf anderem Wege zugänglich gemacht werden. Vertrauliche Informationen bleiben von dieser Regelung unberührt.
- 8.2 Dem Europäischen Betriebsrat wird durch die Konzernleitung eine Kommunikationsplattform zur Verfügung gestellt. Diese steht ausschließlich den Arbeitnehmervertretern, die Mitglied im Europäischen Betriebsrat sind, zur Verfügung.
 Insbesondere dient sie dem Austausch der Arbeitnehmervertreter zwischen den Sitzungen sowie zur Einstellung wichtigen Informations- und Vorbereitungsmaterials, welches der grenzübergreifenden Zusammenarbeit dient. Bei Bedarf werden die entsprechenden Unterlagen übersetzt. Der Zugang zur Kommunikationsplattform wird durch die nationalen Unternehmensleitungen sichergestellt. Die Mitglieder des EBR werden mit den entsprechenden Kommunikationsmitteln (Fax, PC, Telefon...) ausgestattet.

9. <u>Innere Organisation</u>

Der Europäische Betriebsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

10. Kosten/Freistellungen

Die erforderlichen Kosten für Sitzungen und Sachmittel sowie die Verwaltungsausgaben des Europäischen Betriebsrats und der EBR-Leitung übernimmt die Konzernleitung.

Die Reise- und Fortbildungskosten der Mitglieder trägt die jeweilige Unternehmenseinheit, von der das Mitglied bestellt worden ist. Die Mitglieder des Europäischen Betriebsrates und des Leitungsgremiums werden von nationalen Gesellschaften/Geschäftsbereichen für die Teilnahme an den jeweiligen Sitzungen im erforderlichen Umfang unter Fortzahlung der Bezüge freigestellt.

11. Schutz der Mitglieder des Europäischen Betriebsrats

Die Mitglieder des Europäischen Betriebsrats sind bei ihrer Tätigkeit nach Maßgabe der jeweiligen nationalen Rechtsvorschriften geschützt. Sie dürfen wegen ihrer Tätigkeit nicht benachteiligt oder begünstigt werden.

12. Qualifizierung

Die Mitglieder des Europäischen Betriebsrats haben das Recht auf Teilnahme an Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen, soweit diese Kenntnisse vermitteln, die für die Arbeit des Europäischen Betriebsrats erforderlich sind. Art und Umfang der Maßnahmen werden im Einzelfalle zwischen Konzern- und EBR-Leitung abgestimmt und sollten, soweit möglich, zeitgleich mit Sitzungen des Europäischen Betriebsrates im Vor- bzw. Nachlauf stattfinden.

Die Beantragung und Durchführung drittmittelfinanzierter Fort- und Weiterbildungsprojekte (EU-Projekte etc.), die die grenzübergreifende Zusammenarbeit von Arbeitnehmervertretern befördern, wird ausdrücklich begrüßt und nach gemeinsamer Prüfung von Konzern- und EBR-Leitung entsprechend gefördert.

Die Mitglieder des Europäischen Betriebsrates werden von den nationalen Gesellschaften/Geschäftsbereichen für die Teilnahme an Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen im erforderlichen Umfang unter Fortzahlung der Bezüge freigestellt.

13. Geltung nationaler Rechte

Diese Vereinbarung berührt weder die den Arbeitnehmern und ihren Vertretern nach einzelstaatlichem Recht zustehenden Rechte auf Unterrichtung und Anhörung, noch sonstige Rechte der Arbeitnehmer und ihrer Vertreter.

14. Schlussbestimmungen

14.1 Die Vereinbarung tritt am Tag der Unterzeichnung in Kraft.

Zugleich wird die Vereinbarung über einen Europäischen Betriebsrat vom 16.09.1996 in der Fassung vom 05.02.2003 gegenstandslos.

- 14.2 Kommt es über Inhalt und Auslegung dieser Vereinbarung zu Meinungsverschiedenheiten, so führen die EBR-Leitung und die Konzernleitung eine Verständigung herbei.
- 14.3 Die Vereinbarung kann mit einer Frist von 6 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres, erstmals zum 31. Dezember 2008 gekündigt werden. Eine Kündigung seitens des Europäischen Betriebsrats setzt einen Mehrheitsbeschluss aller Mitglieder voraus. Die Nachwirkung bestimmt sich nach der Regelung im EBR-Gesetz.
- 14.4 Sollte sich während der Laufzeit aus der praktischen Handhabung das Erfordernis ergeben, diese Vereinbarung zu ändern oder zu ergänzen, so werden sich beide Parteien bemühen, zu einer entsprechenden einvernehmlichen Änderung oder Ergänzung zu gelangen.
- 14.5 Bei Streitigkeiten aus dieser Vereinbarung findet deutsches Recht Anwendung. Gerichtsstand ist der Sitz der Konzernleitung.

<u>Protokollnotizen</u>		
zur V	ereinbarung über einen Europäischen Betriebsrat	
1.	zu Ziff. 3.2.1 Unternehmen, deren Gegenstand darin besteht, Be anderen Unternehmen zu verwalten (Holdinggesells tigen.	
Münd	chen, den	Worms, den

Konzernleitung

Europäischer Betriebsrat

Anlage

Die Sitze verteilen sich derzeit wie folgt auf die Länder:

Großbritannien: 7
Deutschland: 6
Niederlande: 2
Frankreich: 2
Italien: 1
Österreich: 1
Spanien: 1
Schweden: 1
Finnland: 1
Norwegen: 1
Polen: 1
Tschechien: 1
Ungarn: 1
Irland: 1

Rumänien: 1